Satzung

Saarower Segler- Verein am Werl e. V.

Präambel:

Die Satzung, Ordnungen und Regelungen des SSVaW wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der allgemeinen männlichen Form gefertigt. Sie gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen
Saarower Segler-Verein am Werl e. V. (SSVaW e. V.)
(2) Er hat seinen Sitz in Bad Saarow - Pieskow, Alte Eichen 3
(3) Der Verein ist seit dem 08.05.1990 im Vereinsregister eingetragen. Amtsgericht Frankfurt (Oder) VR 2445 FF).
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(1) Der Verein ist ein Segelsportverein. Auf der Grundlage des Amateurgedankens dient er insbesondere dem sportlichen Segeln als
- Freizeitsport
- Breitensport und
- Leistungssport
- sowie dem Erwerb von seglerischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Er pflegt und fördert das Regatta- und Fahrtensegeln sowie die theoretische und praktische Ausbildung des seglerischen Nachwuchses.
Er gewährt Mitgliedern anderer Seglervereine Gastrecht, pflegt und bewahrt maritime Traditionen, fühlt sich dem Umweltschutz verpflichtet und führt die sportlichen Traditionen der Segler der BSG-Chemie / Pneumant Fürstenwalde weiter.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Ihre Aufwendungen können entsprechend eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung pauschal vergütet werden.

(4) Der Verein SSVaW e. V. ist Mitglied in folgenden Verbänden:
- Deutscher Segler-Verband e. V. (DSV)
- Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB)
- Verband Brandenburgischer Segler e. V. (VBS)

Der Verein behält sich auf Beschluss der Mitgliedsversammlung vor, anderen Vereinigungen beizutreten.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Beiträgen
- Spenden
- Aufnahmegebühren
- Einlagen
- Nutzungsentgelten
- sonstigen Zuwendungen, Umlagen, Sponsoring und Erträgnissen.

Einzelheiten regelt die Finanzierungsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, in finanziell begründeten Einzelfällen hiervon abzuweichen.

(2) Mittel des Vereins können verzinslichen Rücklagen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

(3) Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des Vereins sind buchhalterisch darzustellen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

(5) Erklärungen, durch die sich der Verein verpflichtet, bedürfen der Schriftform.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

(2) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(4) Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Handicap, die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

(5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, soweit sie die Satzung und die Ziele des SSVaW e.V. anerkennt. Aufgrund der ihm zustehenden Autonomie ist dabei der Verein selbst bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, ob er einen Mitgliedschaftsbewerber aufnehmen will.

(2) Formen der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen soweit sie nicht durch die Jugendordnung erfasst werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins ergeben.

Jugendmitglieder werden in einer gesonderten Jugendordnung geregelt. Die Erklärung der Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins muss bei Minderjährigen auch von den gesetzlichen Vertretern erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendleitung gemäß der Jugendordnung. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist abweichend von Abs. 3 dieser Satzung zur Aufnahme nicht erforderlich.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die bestrebt sind, den Verein und seine Ziele zu fördern, ohne selbst den Segelsport im Verein regelmäßig aktiv auszuüben. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistungen des Vereins.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport außerordentlich verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

Vorläufige Mitglieder sind Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Jede Form der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Die vorläufige oder ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung muss der Bewerber anwesend sein.
Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Beschlussdatum des Vorstandes.

Die vorläufige Mitgliedschaft, als Vorstufe zur ordentlichen Mitgliedschaft, kann zunächst für ein Jahr ohne Aufnahmegebühr, nach einem weiteren Jahr, längstens nach zwei weiteren Jahren durch Beschluss der Mitgliederversamm-

lung in die ordentliche Mitgliedschaft überführt werden. Die vorläufige Mitgliedschaft gilt max. 3 Jahre.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Das Mitglied wird in dieser Zeit als Gast behandelt.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Erklärung des Austritts, der zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich angezeigt werden.
- durch Tod eines Mitgliedes
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Wichtiger Grund ist regelmäßig ein grober Verstoß gegen die in § 8 Abs.3 normierten Pflichten. Ein grober Verstoß liegt immer vor, wenn sich das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages, seinen Arbeitsstunden oder deren finanzieller Ablösung mehr als 12 Monate in Verzug befindet. Voraussetzung des Ausschlusses in diesem Fall ist eine Mahnung mit Fristsetzung von 2 Wochen, der Verpflichtung nachzukommen.

§ 6 Jugendabteilung

(1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

(3) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendwart, der dadurch Mitglied im Vorstand wird.

(4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 7 Ordnungen

(1) Die einzelnen Abteilungen, bestätigt durch die Mitgliederversammlung, oder die Mitgliederversammlung unmittelbar, geben sich folgende Ordnungen:

- Finanzierungsordnung
- Jugendordnung
- Haus,- Hof- und Hafenordnung
- Arbeitsordnung
- Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(2) Soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt, entwirft und beschließt der Vorstand die Ordnungen, die jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Ordnungen bestätigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß nach Ordnungen und Beschlüssen zu nutzen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Sie sind in Organe des Vereins wählbar.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die für sie geltenden Pflichten zu erfüllen, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum sorgsam zu behandeln. Finanziellen Verpflichtungen ist termingerecht nachzukommen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
- der Vorstand (§ 11 der Satzung)
- die Kassenprüfer (§ 12 der Satzung)
- die Obleute (§ 13 der Satzung)
- die besonderen Ausschüsse (§ 14 der Satzung).

§ 10 Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Obleute (ausgenommen der Jugendwart)
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Kassenbericht, sowie des Berichts der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung von anderen Organen des Vereins beschlossen werden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über alle anderen ihr nach dieser Satzung und dem Gesetz zukommenden Aufgaben sowie über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

- Festsetzung der Finanzierungsordnung, der Einlagen, Umlagen, Nutzungsentgelte und Arbeitsleistungen
- Eingehen von Verbindlichkeiten bzw. von Investitionen, von mehr als 10.000 € je Einzelmaßnahme.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes (§ 15 der Satzung)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
Davon ist eine im ersten Drittel des Jahres als Hauptversammlung durchzuführen.

(4) Die Mitglieder werden durch Aushang an der Informationstafel des Vereins sowie schriftlich durch E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung, unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen, eingeladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse aus.
Geplante Satzungsänderungen sowie Anträge von Vereinsmitgliedern zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind ebenfalls an der Informationstafel und per E-Mail mitzuteilen.
Solche Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung stattfinden kann. Das elektronische Abstimmungsverfahren ist durch eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu regeln.

(5) Der Vorstand kann jederzeit, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Verpflichtet hierzu ist er, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
In dringenden Fällen kann dies innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

(6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kommt es nicht an.

(8) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(9) Der Vorstand kann einen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder auch im Umlaufverfahren, durch schriftlich oder in elektronischer Form abgegebene Stimmen erwirken. Es kann nur für oder gegen den vom Vorstand vorgegebenen Beschlussvorschlag gestimmt werden.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Frist zur Abgabe einer Erklärung von mindestens drei Wochen zu setzen. Das Verfahren ist mit der Aufforderung zum Umlaufverfahren zu beschreiben.
Für die Bestätigung des Beschlusses bedarf es abweichend von § 32 Abs. 3 BGB einer einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
Ausgenommen vom Umlaufverfahren sind alle Beschlüsse, die lt. Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln erfordern.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Die folgenden Beschlüsse werden mit zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst:

- Satzungsänderungen
- Fusion mit anderen Vereinen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern
- Umlagebeschlüsse über mehr als das eineinhalbfache des Jahresbeitrages
- Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern

(11) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.
Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, so ist darüber mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

Über Vorstandsmitglieder ist einzeln abzustimmen.
Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit auf, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere die Beschlüsse bzw. die Wahlergebnisse festzuhalten sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Technikwart
- Jugendwart

(2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Der erste und zweite Vorsitzende haben jeweils Einzelvertreterbefugnis. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

(4) Fehlt ein handlungsfähiger Vorstand, hat das zuständige Registergericht auf Antrag eines jeden Mitgliedes des Vereins einen Notvorstand zu bestellen (§29 BGB).

(5) Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens mit jährlichem Rechnungsabschluss und jährlichen Abschlussbericht in der Mitgliederversammlung
- weitere Aufgaben entsprechend dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner regulären Amtszeit erfolgt dessen Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied bestimmen. Das Ersatzmitglied hat ein Stimmrecht im Vorstand nach §13 Absatz 3.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in präsenten oder digitalen Vorstandssitzungen oder mittels digitaler Abstimmung im Umlaufverfahren.
Der Vorstand legt die Termine der Vorstandssitzungen auf Vorstandssitzungen, oder durch digitale Abstimmung fest.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, an der Abstimmung teilnehmen.
Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste, im Falle der Verhinderung, der zweite Vorsitzende.

(8) Obleute sitzen dem Vorstand entsprechend §13 dieser Satzung bei.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung einschließlich des Belegwesens sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und in der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 13 Obleute

(1) Für die Dauer von jeweils 4 Jahren können Obleute für bestimmte Aufgabenbereiche gewählt werden.

(2) Obleute sind zu Vorstandssitzungen vom Vorstand einzuladen, wenn über Angelegenheiten, welche den Obleuten obliegen, beraten oder beschlossen werden soll.

(3) Obleute sind im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche im Vorstand stimmberechtigt.

(4) Obleute haben das Recht, die Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten, die ihnen obliegen, im Vorstand zu verlangen.

§ 14 Besondere Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse berufen. Diese Ausschüsse haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder auf Beschluss des Vorstandes.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Vorstand können gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn unsportliches, unkameradschaftliches, vereinsschädigendes Verhalten oder Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins festgestellt werden.

(2) Dem betreffenden Mitglied ist in einer Vorstandssitzung Gelegenheit zur Entgegnung und Verteidigung einzuräumen.

(3) Entscheidungen des Vorstandes über Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich bekannt zu machen. Hiergegen hat der Betroffene das Rechtsmittel des Einspruchs an die Mitgliederversammlung.

§ 16 Niederschriften, Bekanntmachungen

(1) Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und die Berichte der Kassenprüfer sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweils Verantwortlichen zu unterschreiben sind.

(2) Bekanntmachungen erfolgen an der Informationstafel des Vereins soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Gegenteiliges vorsehen.

(3) Die Ergebnisse der Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind durch Aushang bzw. Auslage im Vereinshaus bekannt zu machen.

§ 17 Haftung

Aus Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden. Weitere Haftungsansprüche werden durch gesetzliche Vorschriften geregelt.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird der Verein aufgelöst (vgl. oben § 9 Ziffer 2 und 7 dieser Satzung). Soweit im Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges festgelegt wird, gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren.

(2) Die Abwicklung erfolgt entsprechend dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Brandenburgischer Segler e.V. (VBS), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Festgestellt am 19.06.1992 mit Beschluss der Mitgliederversammlung sowie der Änderung in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2008, 19.06.2009, 05.03.2011, 16.03.2013, 15.03.2014, 07.03.2015, 16.03.2019 und 5.4.2025.

René Kappel
1. Vorsitzender